

Die Kirche und ihr Geld

Auf dem letzten evangelisch-katholischen Publizistentreffen Anfang Mai in Arnoldshain hielt der Vizepräsident des Württembergischen Oberkirchenrates, R. Weeber, ein Grundsatzreferat zum Thema „Die Kirche und ihr Geld“, das hauptsächlich um das in der Bundesrepublik geltende Kirchensteuersystem und seinen staatskirchenrechtlichen und ekklesiologischen Hintergrund kreiste. Der Vortrag Weebers hat starke Beachtung gefunden. Der Dokumentations-Dienst des epd (1. 6. 72) druckte den Wortlaut ab, den wir hier wiedergeben. Als Gegenposition veröffentlichen wir eine Erwiderung zu einigen besonders pointiert vorgetragenen Punkten des Weeberschen Referates, die uns der Münsteraner Kirchenrechtler H. Herrmann zur Verfügung gestellt hat. Im Sinne der kontroversen Darstellung des Themas versteht es sich von selbst, daß die Meinung der Autoren nicht identisch ist mit der Auffassung der Redaktion. Wegen der großen Bedeutung des Themas für eine selbstkritische Prüfung der Kirchen von ihrem gesellschaftlichen und seelsorglichen Auftrag her halten wir aber eine Fortführung und Vertiefung der Diskussion für begrußenswert.

Rudolf Weeber,

Grundsätzliche Aspekte des Themas

Die bisherigen Diskussionen des Themas, die sich in der Öffentlichkeit vornehmlich auf die Kirchensteuer konzentrierten, geschahen meist vordergründig, einseitig und geschichtslos. Es ist ein verwegenes Unterfangen, diese Defizite in Kürze ausgleichen zu wollen. Eine Erweiterung oder Vertiefung der Erörterung kirchlicherseits wäre wünschenswert. Es geht bei diesen Diskussionen letztlich nicht so sehr um das Geld, als vielmehr um das Zeugnis und den Dienst der Kirche in der heutigen Gesellschaft. Diese Frage ist nicht zu trennen von der andern, in welcher Gestalt und unter welchen institutionellen Voraussetzungen, und das heißt mit welchen finanziellen Implikationen dieser Dienst der Kirche getan wird. Im folgenden soll versucht werden, das Finanzwesen der Kirche in einem weiteren Horizont in den Blick zu nehmen.

Unser System ist historisch gewachsen

Das Finanzwesen der Kirche ist überall im wesentlichen durch drei Faktoren bestimmt: 1) durch das Verhältnis von Staat und Kirche, 2) durch die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur des Landes, in dem die Kirche beheimatet ist, und 3) durch die Auffassung von Kirche, also durch eine ekklesiologische Komponente und die daraus folgende Gestaltung des kirchlichen Dienstes und der kirchlichen Organisation.

1. Der Einfluß des Verhältnisses von Staat und Kirche auf das Finanzwesen der Kirche ist geschichtlich bedingt und

dem Wandel der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche unterworfen. Der alte Gedanke von der Einheit von Staat und Kirche (Staatskirchentum) umfaßte nicht nur den Schutz, sondern auch die Fürsorge des Staates für die Kirche. Die Erwähnung des sog. Konstantinischen Zeitalters ist unvermeidlich. Wir kommen von dort her. Sein Ende wird kontinuierlich festgestellt. Übersehen wird, daß vielleicht hauptsächlich die Konstantine gewechselt haben. Veranschaulicht wird dies durch den Status der Kirche in manchen Ostblockländern, wo trotz scharfer Trennung von Staat und Kirche deren Arbeit vom Staat finanziert, dafür aber auch bis ins kleinste hinein kontrolliert wird.

Das Finanzwesen der Kirche im überkommenen Staatskirchentum machte diese partiell zum Fürsorgeempfänger des Staates. Soweit die Gaben, welche die Kirche von ihren Gliedern erhielt, und soweit der Ertrag ihres Vermögens nicht ausreichten, um den kirchlichen Dienst zu finanzieren, trat die Fürsorge des Staates in Funktion. Es ist unverkennbar, daß die patriarchalistische Komponente dieser Verhältnisse die Mitverantwortung der Gemeindeglieder für die Finanzierung des kirchlichen Dienstes kaum in Anspruch nahm. Die kirchlichen Institutionen erhielten einen *anstaltlichen Charakter*, der die gemeinschaftlich-personale Trägerschaft der Verantwortung auf seiten der Gemeindeglieder nicht strapazierte. Man wurde staatlich wie kirchlich versorgt. Dies prägte die Figur und die Rolle des Untertanen über Generationen hin.

Die Periode der *Säkularisationen* kirchlichen Vermögens führte zu weiterer Minderung der finanziellen Unabhängigkeit der Kirche. Diese Einbuße hatte wiederum keine Verlagerung der ökonomischen Verantwortung für die Kirche auf die Gemeinden zur Folge. Die Säkularisationen sind noch heute das wichtigste Argument für den Anspruch der Kirchen auf Staatsleistungen, die bei den Säkularisationen vom Staat ersatzweise zugesagt wurden. Auch die allmähliche rechtliche Herauslösung der Kirche aus dem Staatsverband im Laufe des 19. Jahrhunderts, worauf ihre Organisationsform als öffentlich-rechtliche Korporation zurückgeht, hat daran nur wenig geändert. Mehr oder weniger war die Kirche nun in die Rolle eines Staatsrentners geraten.

Eine Wende zu größerer Selbständigkeit der Kirche brachten erst die Jahre 1918 ff. mit dem Ende des *landesherrlichen Kirchenregimentes* als der letzten Form des Staatskirchentums hierzulande. Die modifizierte Trennung von Staat und Kirche, die in der Weimarer Reichsverfassung ausgehandelt worden war, gab der Kirche als einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ein hohes Maß an Autonomie, und diese Selbständigkeit in der Gestaltung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wurde materiell gestützt durch die Einräumung des Besteuerungsrechts. — Ich möchte an dieser Stelle einflechten, daß weder der öffentlich-rechtliche Status der Kirche noch das Besteuerungsrecht ein *Privileg* der Kirche ist. In der Weimarer Verfassung werden bekanntlich Weltanschau-

ungsvereinigungen den Religionsgesellschaften gleichgestellt. Das gilt auch heute noch. Es ist aber schwer zu sagen, weshalb sich weder in der Weimarer Zeit noch heutigentags solche Weltanschauungsvereinigungen formiert haben, die den öffentlich-rechtlichen Status und das Besteuerungsrecht für sich in Anspruch genommen haben. Von einem Privileg der Kirchen an dieser Stelle zu sprechen, stimmt auf jeden Fall rechtlich nicht. —

Während nun nach dem Ersten Weltkrieg die Weimarer Regelung als Kompromiß modifizierter Trennung politisch hart umkämpft war, wurde diese Regelung 1949 bei der Schaffung des Grundgesetzes ohne große Diskussion und ohne politischen Kampf in die neue Staatsordnung übernommen. Die Stellung der Kirche war nach dem Zusammenbruch 1945 politisch, auch parteipolitisch kaum angefochten, was in der Weimarer Zeit noch ganz anders aussah. Im Gegenteil: In einigen neuen Länderverfassungen hatte die indifferente Haltung der Weimarer Verfassung einer positiven Würdigung des Dienstes der Kirche Platz gemacht. Es bestand allenthalben eine Bereitschaft zu *partnerschaftlicher Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche*, was hernach in den fünfziger Jahren in den Kirchenverträgen einiger Bundesländer sogar feierlich zum Ausdruck gebracht wurde. Man möge dabei beachten, daß diese Verträge allesamt parlamentarisch und synodal ratifiziert worden sind. Ihr Inhalt fand also die Zustimmung der zuständigen repräsentativen Organe des demokratischen Staates und der Kirche. Alles erschien in friedlicher Ordnung.

Ein Wetterleuchten bedeutete staatskirchenrechtlich der Prozeß vor dem Bundesverfassungsgericht wegen des Reichskonkordats und später die Kirchensteuerprozesse vor demselben Gericht. Im Kern geht es bei der seither neu entflammten staatskirchenrechtlichen Diskussion um die Frage, ob mit Berufung auf die Grundrechtsartikel, vor allem auf die dort normierten individuellen Freiheitsgarantien die aus der Weimarer Verfassung übernommene Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, die auch eine institutionelle Freiheitsgarantie enthält, aus den Angeln gehoben werden kann. Dabei erscheint manchen, die in diese Richtung marschieren, der Prozeß-Weg nach Karlsruhe kürzer als der Weg einer politischen Entscheidung, die wahrscheinlich eine Änderung des Grundgesetzes bedingen und bei der herauskommen würde, wie im politischen Kräftespiel die Meinungen freiheitlich demokratisch und nicht nur elitär sich formieren.

Was heißt weltanschauliche Neutralität des Staates?

Daß der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat weltanschaulich neutral sein muß, ist unbestritten. Was heißt aber *weltanschauliche Neutralität*? Sie wird oft verwechselt mit weltanschaulicher Indifferenz, die selbst schon Wesenszüge einer Weltanschauung in sich trägt. Neutralität ist auch nicht mehr oder weniger verhüllte laizistisch-säkulare Distanz von Amts wegen. Weltanschauliche Neutralität ist etwas anderes. Sie umfaßt die Verpflichtung, im Rahmen der durch das Grundgesetz gegebenen Wertordnung die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgruppen in ihrem Selbstverständnis ernst zu nehmen und ihnen freie Entfaltung zu gewährleisten. Dazu ist eine Demokratie freiheitlicher Prägung verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus der Achtung vor dem individuellen Grundrecht der Glaubens- und Weltanschau-

ungsfreiheit und aus dem Recht der freien Religionsübung, die nicht nur individualistisch, sondern auch korporativ sich vollzieht. Es handelt sich um ein Problem der Verantwortung des Staates für die kulturelle Landschaft, in der seine freien Bürger leben wollen. Diese Kulturverantwortung des Staates scheint mir in der freiheitlichen Demokratie an die Stelle der früheren patriarchalistischen Staatsfürsorge für seine Bürger getreten zu sein. In diesem Kontext sehe ich den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchen mitsamt dem Besteuerungsrecht im Prinzipiellen. Die Details bilden ein Kapitel für sich.

Konkret zugespitzt handelt es sich um eine doppelte Frage. Die eine richtet sich an die Kirche und d. h. für mich hier an die Christenheit in diesem Volk: Traut sich diese Christenheit hiezulande zu, an der *volkskirchlichen Gestaltung ihres Zeugnisses* und Dienstes in dieser Gesellschaft festzuhalten? Die andere Frage richtet sich an den Staat und die in ihm politisch wirksamen gesellschaftlichen Kräfte: Sind Staat und Gesellschaft bereit, sich diesen so gestalteten Dienst der Kirche, ihrer Sendung und Diakonie nicht nur gefallen zu lassen, sondern auch die *institutionellen Voraussetzungen dieses Dienstes im Gefüge der heutigen Gesellschaft zu bejahen*?

Bei der Beantwortung dieser Fragen werden die Weichen gestellt. Nach meiner Auffassung gehört zum Freiheitsstatus der Kirche, sofern er eine ernstgemeinte politische und soziologische Realität sein soll, nicht allein die ideelle, sondern auch seine institutionelle, und das heißt auch materielle Gewährleistung. Eine die institutionelle Komponente mißachtende Verweisung der Kirche auf ihre allein wesentliche spirituelle Existenz wäre im freundlichsten Fall eine Sorte von Schwärmerei, im unfreundlichsten Fall eine Sorte von Unterdrückung.

Die institutionelle Gewährleistung der Freiheit der Kirche in ihrer volkskirchlichen Gestalt können wir bei uns im *öffentlich-rechtlichen Status* der Kirchen, ihrer Ämter und Gemeinden erkennen. Gewiß kann niemals behauptet werden, daß solche öffentlich-rechtlichen Strukturen für die Kirche die einzig möglichen und zutreffenden seien. Ohne Zweifel ist auch ihre historische Begründung für ihren Bestand nicht ausschlaggebend, wiewohl sie gewichtig ist. Für die Kirche muß entscheidend sein, ob diese öffentlich-rechtlichen Strukturen von dem Selbstverständnis der Kirche her für ihren Dienst sich als angemessene und zweckmäßige institutionelle Formen erweisen, mit andern Worten, ob diese Formen ihren Dienst hindern oder fördern. Darüber gibt es, wie ich weiß, unterschiedliche Meinungen. Vom Staat und von der Gesellschaft her gesehen, handelt es sich letztlich um eine grundsätzliche rechts-, gesellschafts- und kulturpolitische Entscheidung, die keinesfalls geschichtslos getroffen werden kann, sofern sie nicht die heute gegebene Freiheit abrupt in ihr Gegenteil wenden will.

Ich halte dafür, daß der öffentlich-rechtliche Charakter der kirchlichen Institutionen für ihre Verfassung und für ihren Dienst hiezulande sachgemäß und zweckmäßig ist. Der öffentlich-rechtliche Status wehrt dem individualistischen, privatisierenden Mißverständnis dessen, was Kirche ist. Kirche ist kein Verein von Gesinnungsgenossen, dessen Zweck von einer Mitgliederversammlung manipuliert werden kann. Die volkskirchliche Gestalt der Kirche paßt nicht in unser individualistisch geprägtes Vereinsrecht. Der Prediger und der Diakon sind nicht Angestellte eines Vereins, der die Richtung bestimmt und über den Vereins-

zweck beschließt. Die *öffentlich-rechtliche Basis des Amtes der Verkündigung* gewährt ihm für die Freiheit der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung eine weitgehende Unabhängigkeit von Rücksichten, welche die Freiheit des Dienstes unsachgemäß beeinträchtigen könnten. Das dem Beamtenrecht nachgeformte Dienstrecht stellt den Pfarrer in eine unabhängige Position, wie sie im staatlichen Bereich nur dem Richter zugehört ist. Die in der Ordination hervorgehobene Reichsunmittelbarkeit des Pfarrers wird hier institutionell beachtet. Das spricht für das öffentlich-rechtliche Modell der kirchlichen Organisation. Es gibt demgegenüber, ohne Zweifel auch nachteilige Argumente.

Zusammenfassend wird man sagen können, daß die hierzulande geltende Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen eine im hohen Maße freiheitliche, institutionell gewährleistete *Autonomie* vermittelt. Man kann diesen Status, der einen geistesgeschichtlich begründeten, staats- und gesellschaftspolitischen Hintergrund hat, sei es aus mangelnder Kenntnis der Zusammenhänge, sei es bewußt und zielstrebig, zerreden. Daran beteiligen sich nicht nur Gegner der Kirche, sondern auch Kirchenleute. Man kann diesen Status aber auch durch extensiven, unsachgemäßen oder leichtfertigen Umgang mit der durch ihn gesicherten Freiheit in Frage stellen. Man kann diesen Status vor allem einbüßen, wenn Glaube, Liebe und Hoffnung ermatten. Hier fallen im letzten Grunde die Entscheidungen.

Kirchensteuer und materielle Autonomie der Kirchen

2. *Es leuchtet ein, daß das Finanzwesen der Kirche zu allen Zeiten zwangsläufig bedingt war durch die ökonomischen Gegebenheiten des Landes, in dem die Kirche sich vorfindet.*

Solange die Naturalwirtschaft im wesentlichen die Lebensverhältnisse der Bevölkerung bestimmte, war das Finanzwesen der Kirche auf diese Gegebenheiten gestützt. Das war zu jener Zeit der Hintergrund für die Bildung des Kirchenguts, das die *ökonomische Unabhängigkeit* des kirchlichen Dienstes einigermaßen gewährleisten sollte. Das Kirchengut wurde nicht nur durch Eigentum an Grund und Boden, sondern auch durch andere dingliche Rechte und durch Ansprüche auf Naturalleistungen verschiedener Art gebildet. Nicht nur die Säkularisationen des Kirchengutes, sondern vor allem die Ablösung der Naturalwirtschaft durch Handel und Industrie mußte die Veränderung der Finanzstruktur der Kirche zur Folge haben. Der Vermögensertrag der Kirche spielt hierzulande heute neben den Geldleistungen, seien es Staatsleistungen oder Kirchensteuern, keine irgendwie gewichtige Rolle für den Haushalt der Kirche. Das ist bei den Haushalten der bürgerlichen Gemeinden und des Staates nicht anders. Die Kirche ist für die Deckung der Kosten ihres Dienstes heute weit überwiegend auf den Ertrag der Kirchensteuern angewiesen. *Wer nun die materielle Gewährleistung der Autonomie der Kirche und damit deren Freiheit in der Gestaltung ihres Dienstes angreifen will, muß folgerichtig auf die Kirchensteuer zielen.* Dies trifft dann allerdings nicht nur diese institutionell gewährleistete Selbständigkeit und Freiheit der Kirche, sondern auch die Einordnung der Kirche und aller ihrer Ämter und Dienste, ihrer Werke und Einrich-

tungen in das Sozialgefüge der heutigen Gesellschaft. Er trifft damit konkret zugleich das Besoldungs- und Versorgungswesen sowie die Fürsorgemöglichkeiten der Kirche für ihre Mitarbeiter und ihre Familien. Es handelt sich dann auch um die Qualität der Ausbildungseinrichtungen zu kirchlichen Diensten im Rahmen der Schulen und Universitäten und insgesamt den Sozialstatus derer, die kirchliche Berufe aller Art wählen. Wer dieses Ziel treffen will, sollte es bedenken und offen sagen.

An dieser Stelle wird gerne darauf verwiesen, daß die Kirche ja nicht gehindert sei, an die *Gebewilligkeit ihrer Glieder* zu appellieren. Sie tut dies, und es gibt, soweit ich sehen kann, keine Institution im breiten Bereich unserer Gesellschaft, die das ebenso stetig und mit dankenswertem Ergebnis tun würde. Ich denke dabei nicht nur an die regelmäßigen gottesdienstlichen Kollekten und Sammlungen, sondern im besonderen auch an die Spenden für bestehende missionarische und diakonische Unternehmungen. Hier gibt es noch beachtlichen freiwilligen Einsatz für Gemeinschaftsaufgaben, während im ganzen übrigen kulturellen Bereich bei uns hauptsächlich nur Forderungen an den Staat laut werden. Unsere Gesellschaft ist mehr und mehr zu einer Anspruchsgesellschaft geworden. Das entspricht der Geschichte unseres auf staatliche Versorgung eingestellten Untertanenbewußtseins. Im Unterschied etwa zu den USA sind bei uns von altersher Gemeinschaftsaufgaben weithin entprivatisiert. Sie werden von der sog. öffentlichen Hand als Leistung erwartet. Neben den staatlichen gibt es bei uns keine privaten Universitäten. Das ganze Schul- und Erziehungswesen steht praktisch fast *monopolartig* in staatlicher Obhut und Fürsorge. Und die in unseren Tagen begonnene Völkerwanderung der Bildungsbefähigten, die schon beim Kindergarten beginnen und bis zur Erwachsenenbildung dauern soll, erwartet staatliche Finanzierung. Die Massenmedien sind als Korporationen des öffentlichen Rechts organisiert. Die Masse der in Arbeit stehenden Bevölkerung hat ihre Kranken-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht bei privaten, sondern bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern. Die großen Museen und Theater sind staatlich oder kommunal, aber nicht privat.

Wer bereit ist, den Dienst der Kirche als einen Beitrag zum Leben des Volkes im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe der Christenheit anzuerkennen, braucht, von daher gesehen, den öffentlich-rechtlichen Status der Kirche und die Institution der Kirchensteuer politisch nicht abzulehnen.

Das Finanzwesen ist beeinflußt vom jeweiligen Kirchenverständnis

3. *Der dritte Faktor, der das Finanzwesen der Kirche beeinflusst, ist die Lehre oder die Auffassung von der Kirche und die daraus resultierende Gestaltung des kirchlichen Dienstes. Ein kurzer Blick in die Ökumene kann dies veranschaulichen.*

Die sakramentale Orientierung der *Russisch-orthodoxen Kirche* beeinflusst ihre Finanzstruktur heute insofern, als zu ihrer Liturgie viele brennende Kerzen und die Opfer Sammlung beim Gottesdienst gehören. Nach dem staatlich genehmigten Organisations-Statut des Moskauer Patriarchats kann in jeder Eparchie (Diözese) mit Erlaubnis der Sowjets eine Kerzenfabrik eingerichtet werden. Auch Kränze, Kreuze, Ablaßgebetsblätter u. ä. dürfen herge-

stellt und gegen Entgelt abgegeben werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Kerzen usw. sind wesentlich für die Finanzen der russisch-orthodoxen Kirche. Die örtliche Gemeinde der russisch-orthodoxen Kirche bekommt gegen Entgelt vom Patriarchat das heilige Salböl (Myron), so daß auch die Gesamtkirche ihre Einnahmen hat. Wie uns alle Rußlandfahrer berichten, leidet die russisch-orthodoxe Kirche finanziell nicht not. Das braucht uns nicht zu wundern, wenn wir wissen, daß diese Kirche überhaupt nichts anderes tun darf, als Gottesdienste halten. Keine andere Arbeit ist der Kirche erlaubt, weder eine diakonische noch eine missionarische, noch eine kulturelle noch sonst etwas, was anderwärts zum Dienst der Kirche gerechnet wird und bekanntlich viel Geld kostet. Dazu kommt noch, daß für die relativ große Zahl der unentwegt im Glauben beständigen Leute nur sehr wenige Kirchen vom Staat zur Verfügung gestellt werden, weil ja jede Gemeindebildung einer staatlichen Genehmigung bedarf. Der Lebensunterhalt des Klerus und die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude bestimmen im wesentlichen die Höhe des Geldbedarfs, und dazu reicht offenbar das aus, was an Geld von den Gläubigen einkommt.

Der Einfluß des Selbstverständnisses der Kirche auf deren Finanzstruktur tritt auch in der *römisch-katholischen Kirche* in Erscheinung. Der hierarchische Aufbau der Kirche vermittelt prinzipiell nach kanonischem Recht der Hierarchie auch im Finanzwesen wesentliche Entscheidungsrechte, die aber je nach den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen weltweit differenziert und modifiziert erscheinen.

Im Unterschied dazu und zur volkskirchlichen Verfassungsstruktur sehen wir beim *Kongregationalismus* und bei andern nach einem konsequent durchgehaltenen Gemeindevorstandnis organisierten Glaubensgemeinschaften ein anderes Prinzip. Sie gehen davon aus, daß nur die Einzelgemeinde die Kirche ist, und billigen ihren übergemeindlichen Stellen nur beratende und helfende Funktionen zu, soweit ihnen solche übertragen wurden. Die finanziellen Entscheidungen fallen in den örtlichen Gemeinden bei starker persönlicher Beteiligung der Gemeindeglieder und dementsprechender Mitverantwortung für die örtlichen und für die darüber hinausgehenden Anforderungen. Soweit es sich um Glaubensgemeinschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika handelt, könnte man sich vielleicht noch darüber unterhalten, ob dort nur das Kirchenverständnis oder auch der demokratische Lebensstil im Hintergrund einen beträchtlichen Einfluß auf ihre kirchlichen Organisationsformen gewonnen hat. Gleichgültig, ob Kirchenverständnis oder demokratisches Prinzip eine mehr oder weniger gewichtige Rolle spielen, auf alle Fälle ist nicht zu bestreiten, daß dort das persönliche Engagement der Gemeindeglieder unabdingbar ist für ein geordnetes Finanzwesen der Kirche. Alles hängt vom Horizont der Gebewilligkeit der Gemeindeglieder ab. Dabei ist beachtenswert, daß die Steuergesetzgebung in den Vereinigten Staaten die gemeinnützige Initiative ihrer Bürger begünstigt, indem ein hoher Anteil ihres Einkommens für gemeinnützige Aufgaben steuerfrei gehalten wird. In diesem Zusammenhang wird bei uns die Abzugsfähigkeit gezahlter Kirchensteuer am steuerbaren Einkommen zu sehen sein. Sicher ist, daß die Frage nach dem Geld der Kirche in der Praxis des freikirchlichen Alltags überall einen sehr viel breiteren Raum einnimmt und unverhältnismäßig mehr Zeit und Kraft erfordert, als wir

dies in unseren volkskirchlichen Verhältnissen gewohnt sind. Es besteht kein Anlaß, diese freikirchlichen Verhältnisse zu idealisieren. Tatsache ist, daß die freikirchliche Finanzstruktur zu einer außergewöhnlichen Abhängigkeit vom Gelde führt.

Es erscheint um der Genauigkeit willen empfehlenswert, noch etwas zu dem oft gebrauchten Ausdruck von der *Freiwilligkeit der Beiträge* im Finanzwesen der Freikirchen zu sagen. Daß es sich um freiwillige Beiträge handle, ist mißverständlich. Diese Beiträge freikirchlicher Gemeindeglieder sind genau besehen aus der Mitgliedschaft folgende Pflichtleistungen. Freiwillig ist daran, abgesehen von etwa bestehenden, die Höhe des Beitrags anzeigenden Richtlinien, lediglich die genaue Bemessung der Beitragssumme und die etwa gewollte Festlegung, wofür der Beitrag verwendet werden soll. Es wird aus Grundsatz davon abgesehen, mit rechtlichen Mitteln auf die Bezahlung des Beitrags zu dringen. In freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Verhältnissen verzichten die Freikirchen selbst hierauf. In den Volksdemokratien ist allen Kirchen der rechtliche Anspruch auf Mitgliedsbeiträge angeblich zur Wahrung der Gewissensfreiheit versagt, obwohl diese Freiheit in Glaubensfragen ja schon dadurch überall gewährleistet ist, daß jeder aus der Kirche austreten kann. An die Stelle von Rechtshilfe zur Erfüllung der Beitragspflicht ihrer Mitglieder treten in der Freikirche: Zuspruch, Ermahnung, gegebenenfalls auch Maßnahmen der Kirchenzucht bis hin zu einer vorläufigen oder endgültigen Streichung des Zahlungsunwilligen aus der Mitgliederliste. Das in diesem Sinn auf Freiwilligkeit gestellte Finanzwesen der Kirche ist natürlich ein zwingendes Korrektiv für Art und Umfang kirchlicher Arbeit. Die Abhängigkeit vom Geld ist außerordentlich stark.

Dies alles sollte gesehen und mitbedacht werden, wenn vom Geld der Kirche die Rede ist.

Horst Herrmann,

Versuch einer Erwiderung

Ohne den geringsten Anspruch auf eine eigene Patentrezeptur erheben zu wollen (eine solche wäre beim heutigen Stand der Diskussion zu diesem zugegebenermaßen heiklen Thema Ausdruck schierer Vermessenheit), sei doch kritisch auf den vorliegenden Beitrag von R. Weeber eingegangen, welcher unseres Erachtens einige Ergänzungen erforderlich macht. Es kann sich allerdings nicht darum handeln, ausgeführte (Gegen-)Thesen zu erstellen. Lediglich als Gesprächsbasis sind einige Denkanstöße beabsichtigt, selbst auf die Gefahr hin, von Weeber in dessen ziemlich früher Zensurierung auch denen zugerechnet zu werden, welche „vordergründig, einseitig und geschichtslos“ vorgehen und schon deswegen auf die Kirchensteuer zielen, weil sie „die materielle Gewährleistung der Autonomie der Kirche und damit deren Freiheit in der Gestaltung ihres Dienstes angreifen“ wollen. Diesen Abenteurern in Sachen „Kirche, Staat und Gesellschaft“ will Weeber ja wohl seine „Grundsätzlichen Aspekte zum Thema Die Kirche und ihr Geld“ entgegenstellen. Leider muß nun aber schon zu Beginn unserer Überlegungen festgehalten werden, daß weder diese Aspekte grundsätzlich genug angegangen worden sind noch das Thema „Die Kirche und ihr Geld“ heißen kann. Richtiger und ehr-